Das sog. "fehlende schutzwürdige Feststellungsinteresse" wird vom Antragsteller nicht nur ausschließlich mit dem amtlichen Feststellungsantrag nur auf das Bestehen der deutschen Staatsangehörigkeit verfolgt, sondern und gerade auch in Bezug auf den festzustellenden Erwerbstatbestand, der zum Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit zum Zeitpunkt der Geburt hierzu geführt hat, schriftlich und amtlich bestätigt zu bekommen.

Maßgeblich für die gesetzlich zwingend zu treffende amtliche Feststellung hierfür sind u.a.:

1. Das RuStAG vom 22.07.1913
2. sowie das dem Artikel 25 GG übergeordneten völkerrechtlichem Gesetzeswerk gemäß Artikel 11 des Europäischen Übereinkommens über die Staatsangehörigkeit (EUStAÜbk)
Zitat: "Jeder Vertragsstaat stellt sicher, dass Entscheidungen über den Erwerb, die Beibehaltung, den Verlust, den Wiedererwerb oder die Bestätigung seiner Staatsangehörigkeit eine schriftliche Begründung enthalten."

Sofern der ergangene Bescheid weiterhin Ihnen aufrecht erhalten werden, erfolgt sodann durch den Antragsteller eine Fachdienstaufsichtsbeschwerde sowie kostenlose Klage vor dem zuständigen Amtsgericht.
Hier u.a. wegen Verletzungen zum Straftatbestand des § 336 StGB und aufgrund der Verletzung von grundgesetzlich garantierten Grund,- und Freiheitsrechten!